



Bericht

der Landesregierung

Modellversuche in der Drogenpolitik

Drs. 15/1238

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

1. Ausgangslage

Am 22. Februar 2001 hat der Landtag mit der Annahme des Antrags Drs. 15/ 762 die Landesregierung u.a. aufgefordert, "sich im Bundesrat für eine Änderung oder Ergänzung des § 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) einzusetzen, welche den Ländern die Möglichkeit von Modellversuchen mit Betäubungsmitteln der Anlage I BtMG einräumt." Mit dem im September diesen Jahres vom Landtag angenommenen Antrag Drs. 15/ 1238 wird die Landesregierung gebeten, über den Stand der Umsetzung zu berichten.

In den drogenpolitischen Leitlinien hat die Landesregierung sich ausdrücklich zur der Notwendigkeit der Anpassung des Betäubungsmittelgesetzes an neue wissenschaftliche Erkenntnisse bekannt. Ein rechtlich eindeutiger Rahmen zur Durchführung von Modellprojekten zur Fortentwicklung der Instrumente einer präventiven und schadensmindernden Drogenpolitik ist danach erklärtes Ziel.

Die bisherigen Resultate der "neuen" Drogenpolitik der Bundesregierung machen deutlich, dass es im Interesse einer vernünftigen und glaubwürdigen Drogenpolitik auch unter geänderten politischen Rahmenbedingungen erforderlich ist, den rechtlichen Rahmen der Zulässigkeit von solchen Modellprojekten zu konkretisieren. Nicht einmal die Heroinabgabe an Schwerstabhängige wird auf der Grundlage des BtMG durchgeführt, vielmehr ist das Projekt als Arzneimittelstudie nach dem Arzneimittelgesetz konzipiert. Wenn es auch eindeutig zu begrüßen ist, dass dieser in der Schweiz schon seit Jahren erfolgreich praktizierte Hilfsansatz nun auch in Deutschland Menschen einen neue Chance gibt, so wird zugleich auch klar, dass hier mit einem eigentlich für ganz andere Fälle gedachten rechtlichen Instrumentarium gearbeitet wird.

2. Bisher Erreichtes:

Die auch durch Schleswig-Holstein angestoßene drogenpolitische Diskussion seit 1995 hat die politische Debatte offener für neue Erkenntnisse und Sichtweisen gemacht. Die Unterscheidung zwischen legal und illegal wird nicht mehr unreflektiert mit ungefährlich und gefährlich gleichgesetzt. So hat die Diskussion über die kontrollierte Abgabe von

Cannabis das Problembewußtsein bezüglich des bedenkenlosen Umgangs mit Alkohol deutlich geschärft.

Zu einem konsequenten Schritt jedoch vom Erkennen des Problems zum politischen Umsteuern durch eine Gesetzesänderung sehen sich bundesweit die politisch und gesellschaftlich Verantwortlichen in der Mehrheit noch immer nicht bereit. Die Bemühungen Schleswig-Holsteins, das Engagement der Gesundheitsministerinnen und -minister der Bundesländer auf die Unterstützung einer entsprechenden Bundesratsinitiative zu lenken, waren bisher nicht erfolgreich. Auf der Gesundheitsministerkonferenz im Juni diesen Jahres in Bremen und in allen Vorbereitungsrounden wurde Schleswig-Holstein entgegengehalten, einem Antrag auf Änderung des Betäubungsmittelgesetzes zur Ermöglichung von Modellprojekten zur Fortentwicklung der Instrumente einer präventiven und schadensmindernden Drogenpolitik könne nur bei näherer Darstellung der beabsichtigten Modellprojekte zugestimmt werden.

Diese Haltung der Mehrheit der in der Gesundheitsministerkonferenz vertretenen Länderressorts würde konsequenterweise eine konkrete Benennung von Projektstrukturen im Gesetz implizieren. Erforderlich ist aus Sicht der Landesregierung indes eine gesetzliche Regelung, die lediglich Mindestvoraussetzungen festlegt und damit gegebenenfalls auch unkonventionelle Studienansätze ermöglicht, mit denen flexibel auf aktuelle Entwicklungen reagiert werden kann.

3. Weiteres Vorgehen:

Der explizit nur für Cannabis ausgesprochene Auftrag des Bundesverfassungsgerichts von 1994 ist nach wie vor aktuell, die bisherige Unmöglichkeit seiner Erledigung hat deutlich gemacht, dass die derzeitig vorhandenen rechtlichen Instrumente ungenügend sind. ("Angesichts der dargestellten offenen kriminalpolitischen und wissenschaftlichen Diskussion über die vom Cannabiskonsum ausgehenden Gefahren und den richtigen Weg ihrer Bekämpfung hat der Gesetzgeber die Auswirkungen des geltenden Rechts

unter Einschluß der Erfahrungen des Auslandes zu beobachten und zu überprüfen", *BVerfGE 90, 145, 194*).

Ein Antrag zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes hat nur dann realistische Erfolgsaussichten, wenn bundesweit eine breite Mehrheit den Mut aufbringt, Schlussfolgerungen aus konkreten Entwicklungen zu ziehen und konkreten Projekten nicht mehr nur der Weg in rechtliche Ausweichkonstruktionen gewiesen wird.

Für eine Bundesratsinitiative ist die Zeit noch nicht reif. Diese Frage wird absehbar auch in der für den 28. Januar und 4. Februar 2002 geplanten öffentlichen Anhörung des Landtages über neue Wege in der Drogenpolitik thematisiert werden.

Im Lichte der Ergebnisse der Anhörung ist erneut über die Frage einer Bundesratsinitiative zu entscheiden.